

Frau Bundespräsident Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Elektronische Übermittlung an: eazw@bj.admin.ch

Zürich, 30. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“, eröffnet am 23. Mai 2018.

Die 1914 gegründete Frauenzentrale Zürich unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Frauenzentrale Zürich hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband 130 Kollektivmitglieder und rund 1'400 Einzelmitglieder.

Die Frauenzentrale engagiert sich vorrangig für die Gleichstellung von Frau und Mann und damit für die Anliegen der Frau. Allerdings bedingt das Anliegen, auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken, auch, dass alle Geschlechter Berücksichtigung finden. In diesem Sinne begrüsst die Frauenzentrale Zürich die Absicht des Bundesrats, die Rechtsstellung von Transpersonen zu verbessern.

Es entspricht einem zeitgemässen Verständnis, dass das zivilrechtliche Geschlecht eigenständig und aufgrund einer inneren Überzeugung gewählt werden kann. Das Recht auf

Selbstbestimmung, das verfassungsrechtlichen Schutz genießt, gebietet, dass jeder Mensch über die wesentlichen Aspekte des eigenen Lebens selber entscheiden darf. Zweifelsohne gehört dazu die Entscheidung, in welcher Geschlechtsidentität man sich im alltäglichen Leben (in der Ausbildung, im Berufsleben, in der Politik, im Behördenkontakt etc.) wiedererkennen möchte.

Hervorheben möchten wir, dass eine Anpassung des zivilrechtlichen Geschlechts bereits heute nach geltendem Recht durchführbar ist und praktiziert wird. Medizinische Eingriffe werden hierfür nicht vorausgesetzt (s. Erläuternder Bericht, S. 8 ff.). Solches wäre grundrechts- sowie völkerrechtswidrig (s. Erläuternder Bericht, S. 17 f.).

Nach der Vorlage sind neu die Zivilstandsämter, nicht mehr die Gerichte zuständig. Dies stellt eindeutig eine Verbesserung dar. Die Verfahren können effizient ausgestaltet und der Eintrag kostengünstig angeboten werden. Die Gerichte werden entlastet. Erwartet wird für den Geschlechtseintrag eine geringe Verwaltungs- bzw. Kanzleigebühr.

Eine Anpassung des zivilrechtlichen Geschlechts ist mit grossen Umständen verbunden und wird von den betroffenen Personen nicht leichtfertig vorgenommen. Es versteht sich von selbst, dass bei Volljährigkeit von einer Begutachtung Dritter abzusehen ist. Wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird, sollte eine einfache Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten genügen (s. Erläuternder Bericht, S. 10).

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Anpassung des zivilrechtlichen Geschlechts über das Zivilstandsamt nach neu Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1 ZGB nur Volljährigen offen stehen soll. Urteilsfähige Minderjährige sind definitionsgemäss in der Lage, ihr zivilrechtliches Geschlecht zu bestimmen. Gerade weil die eigene Überzeugung, mit einer anderen zivilrechtlichen Geschlechtsidentität leben zu wollen, gegen elterlichen Widerstand stossen kann, ist es unabdingbar, dass auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verzichtet wird. Es genügt, wenn bei Minderjährigen im Rahmen des Verfahrens eine Überprüfung der Urteilsfähigkeit stattfindet. Eine erste Einschätzung kann durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten erfolgen. Folglich ist neu Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1 ZGB zu streichen.

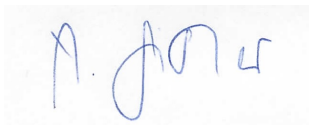
Die Abgabe der Erklärung erfolgt gemäss dem Erläuternden Bericht über eine persönliche Vorsprache bei der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten (s. Erläuternder Bericht, S. 10). Ein Gespräch zur Anerkennung der zivilrechtlichen Geschlechtsidentität scheint adäquat. Allerdings will betont sein, dass dem äusserlichen Erscheinungsbild keine bedeutende Relevanz beigemessen werden darf. Es kann nicht sein, dass eine betroffene Person, um glaubhaft zu wirken, sich gezwungen sieht, sich mittels stereotyper Kleidung und Schminke zu „verkleiden“. Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte hat sich von der Authentizität der Argumentation zu überzeugen und die Selbstbestimmtheit zu prüfen.

Der Bundesrat gibt an, mit der vorliegenden Regelung die Rechtslage von „Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ verbessern zu wollen. Dazu gilt es das Folgende festzuhalten. Zum ersten möchten wir anregen, dass die im Erläuternden Bericht verwendete Terminologie, welche von der Nationalen Ethikkommission vorgeschlagen wurde, gemeinsam mit den Interessenvertretungen nochmals überdacht wird. Es ist der Natur eigen, dass Varianten der Geschlechtsentwicklung gegeben sind, jeder Mensch ist einzigartig. Das Recht sowie die medizinischen Standards setzen ein binäres Verständnis voraus und nehmen Zuteilungen anhand normierter biologischer Kriterien vor. Dieses Vorgehen ist problematisch (s. zum Ganzen auch kritisch die Nationale Ethikkommission, Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Ethische Fragen zur „Intersexualität“, Stellungnahme Nr. 20/2012, Bern, November 2012 [nachfolgend: Stellungnahme Nr. 20/2012], welche für den alltagssprachlichen Gebrauch als Alternative auch „Geschlechtsvariante“ vorschlägt, insb. S. 8). Zum zweiten ist das zentrale Anliegen, welches wir von Menschen, die von einer Zuteilung betroffen sind, vermittelt bekommen, dass die körperliche Unversehrtheit von Kindern sicherzustellen sei. Sie setzten sich dafür ein, dass keine Operationen an Genitalien von Kindern mehr durchgeführt werden, die aus gesundheitlichen Gründen nicht erforderlich sind (zwischen-geschlecht.org, s. a. Erläuternder Bericht, S. 30). Die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung des zivilrechtlichen Geschlechts greift hier nicht und gebietet dem gegebenen Missstand kein Einhalt. Immerhin ist aber anzuerkennen, dass die Möglichkeit eines provisorischen Eintrags (wie es im Erläuternden Bericht vorgeschlagen wird; s. Erläuternder Bericht, S. 11) die Eltern entlasten und den bestehenden Druck, solche Operationen vornehmen zu lassen, minimieren könnte.

Im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass unter anderem gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, weil innert dreier Tage das Geschlecht eines Kindes dem Zivilstandsamt gemeldet werden müsse (s. Erläuternder Bericht, S. 2). Die Pflicht zur Meldung ist allerdings lediglich auf Verordnungsebene geregelt (Art. 8 i. V. m. Art. 35 ZStV) und könnte leicht abgeändert werden. Bereits im Jahr 2012 hielt die Nationale Ethikkommission in ihrer Stellungnahme Nr. 20/12 fest, dass sie diskutiert habe, ob anhand einer Revision der Zivilstandsordnung zukünftig bei der Beurkundung einer Geburt auf den Eintrag „Geschlecht“ verzichtet werden könne (s. Nationale Ethikkommission, Stellungnahme Nr. 20/12, S. 16). Wir möchten den Vorschlag einbringen, dass die Zivilstandsverordnung derart geändert wird, dass optional mit dem Geschlechtseintrag zugewartet werden kann.

Abschliessend unterstreicht die Frauenzentrale Zürich, dass es die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu unterstützen gilt, bittet Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen, um den Zielen der Vorlage auch wirklich gerecht zu werden.

Freundliche Grüsse



Andrea Gisler, Präsidentin



Sandra Bienek, Vorstandsmitglied